

Satzung des Göttinger Paddler Club e.V.

ALLGEMEINES

§1 Name Sitz, Flagge

- 1) Der Club führt den Namen "GöttingerPaddlerClub e.V."
- 2) Der Göttinger Paddler Club e.V. im folgenden GPC genannt, hat seinen Sitz in Göttingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen eingetragen.
- 3) Die Flagge des GPC besteht aus einem gelben Kreuz auf blauem Grund. Im Zentrum stehen die Buchstaben GPC diagonal schräg abwärts gestaffelt in blauer Farbe in einem blauen Kreis auf gelbem Grund.

§2 Zweck und Aufgaben

Der GPC hat die Aufgabe, den Kanusport in allen seinen Zweigen gemeinnützig zu fördern, insbesondere die Jugend dem Kanusport zuzuführen.

Diesem Zweck dienen insbesondere:

- Übungsveranstaltungen
- Wettkämpfe
- Wanderfahrten
- Lehrgänge und Bildungsveranstaltungen
- Ausgleichssport und Freizeitveranstaltungen.

Auf Beschluss der JIIV können weitere Sportarten in das Sportprogramm aufgenommen werden.

Der GPC ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz von religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.

§3 Gemeinnützigkeit

Der GPC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

Der GPC ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; Mittel des GPC dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des GPC fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§4 Verhältnis zu anderen Organisationen

Der GPC ist als Verein Mitglied des LandesKanuverband Niedersachsen e.V. und des LandesSportbund Niedersachsen e.V. sowie deren Untergliederungen.

Der GPC kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.

MITGLIEDSCHAFT

§5 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede Person werden, die diese Satzung anerkennt.
- 2) Mitglieder sind:
 - erwachsene Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
 - die jugendlichen Mitglieder gehören der GPCJugend an.

§6 Aufnahme von Mitgliedern

- 1) Die Aufnahme wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Für Minderjährige ist die Erklärung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 2) Der Aufnahmeantrag gilt als eingegangen, wenn auch die festgesetzte Aufnahmegebühr entrichtet worden ist. Der Aufnahmeantrag ist zwei Wochen im Bootshaus auszuhängen. Der/die Antragsteller/in hat vom Tage der Abgabe des Aufnahmeantrags alle Rechte der Mitglieder, ausgenommen des Stimmrechts. Wird die Aufnahme abgelehnt, wird die Aufnahmegebühr als Benutzungsgebühr einbehalten.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
- 5) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Widerspruch durch den/die Antragsteller/in oder ein Vereinsmitglied möglich. Der Widerspruch muss innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Vorstand eingehen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand zum Quartalsende
 - durch Ausschluss aus dem GPC
 - durch Auflösung des Vereins
 - durch Tod.

§8 Ausschließungsgründe

- 1) Der Ausschluss von Mitgliedern ist nur aus den nachstehend bezeichneten Gründen möglich:
 - wenn die in § 10 dieser Satzung vorgesehenen Pflichten der Mitglieder des GPC gröblich verletzt worden sind;
 - wenn das Mitglied seine Beitragszahlung oder sonstige bestehenden Verbindlichkeiten dem GPC gegenüber trotz wiederholter Mahnung länger als drei Monate schuldig geblieben ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Dem betroffenen Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme und auf Wunsch zur Anhörung zugeben.

Das ausgeschlossene Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter kann innerhalb von vier Wochen Berufung einlegen, über die Berufung entscheidet die MV oder die JHV.

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§9 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- an allen Veranstaltungen des Clubs, nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen, teilzunehmen.
- Gelände und Gebäude und Material des Vereins zweckentsprechend zu benutzen
- an Mitglieder und Jahreshauptversammlungen aktiv teilzunehmen und Anträge zu stellen und an Vorstandssitzungen als Gast teilzunehmen.

Erwachsene Mitglieder sind in Mitglieder und Jahreshauptversammlungen stimmberechtigt.

Jugendliche Mitglieder sind in der Jugendversammlung stimmberechtigt. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Satzung und die Ordnungen des GPC sowie die auf Mitglieder und Jhv gefassten Beschlüsse zu befolgen.
- die festgesetzten Beiträge, Umlagen, Gebühren und sonstige Leistungen termingerecht zu entrichten, Mitglieder, die ihre Zahlungen für das abgelaufene Kalenderjahr nicht bis zur JHV bezahlt haben, sind in der JHV nicht stimmberechtigt.
- die Interessen des GPC zu wahren und zu vertreten.
- sich angemessen an Arbeiten zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebs und zur Erhaltung des ClubEigentums zu beteiligen.

§11 Ehrenmitglieder

Der GPC kann Personen, die besondere Verdienste um die Förderung des Kanusports erworben haben, durch Beschluss der JHV zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Für diesen Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden notwendig.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitglieder. Sie sind beitragsfrei.

ORGANE DES GPC

§12 Organe

1) Die Organe des GPC sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) der Ehrenrat.

DIE JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

§13 Zusammensetzung und Stimmrecht

- 1) Die JHV ist das oberste Organ des GPC. Sie ist vereinsöffentlich.

§14 Zusammentreten und Fristen

- 1) Die JHV findet jährlich statt und zwar jeweils im 1. Quartal des Jahres.
- 2) Die JHV wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Rundschreiben an alle Mitglieder einberufen.
- 3) Anträge müssen dem Vorstand so rechtzeitig vorliegen, dass ihre allgemeine Bekanntgabe durch Aushang mindestens 10 Tage vor der JHV gewährleistet ist.
- 4) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Tagesordnung verschickt werden.
- 5) Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung sind nur zugelassen, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden die Dringlichkeit bejahen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- 6) Außerordentliche JHV können vom Vorstand nach den für ordentliche JHV geltenden Bestimmungen einberufen werden, wenn ein dringender Grund dies erfordert; sie müssen einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
- 7) Jede ordnungsgemäß einberufene JHV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 8) Den Vorsitz auf der JHV führt der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle wird er/sie entsprechend der Geschäftsordnung des Vorstands vertreten.

§15 Aufgaben

Zu den Aufgaben der JHV gehören insbesondere

- die Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer entgegenzunehmen und zu beraten
- über die Entlastung des Vorstands zu beschließen
- den Vorstand zu wählen und die Vertreter/innen der Sportjugend zu bestätigen
- die beiden Kassenprüfer zu wählen
- den Ehrenrat zu wählen
- den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr zu beschließen
- die Gebühren und Mitgliederbeiträge festzusetzen
- die Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes zu beschließen
- über Satzungsänderungen zu beraten und zu beschließen
- Ehrenmitglieder zu ernennen.

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§16

- 1) Die MGV ist Beschlußorgan des GPC zwischen den JHV'en.

- 2) MGV'en werden nach Bedarf vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben an alle Mitglieder einberufen.
- 3) Anträge zur MGV werden direkt gestellt.
- 4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der JHV.

DER VORSTAND

§17 Zusammensetzung

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem/der ersten Vorsitzenden
 - dem/der zweiten Vorsitzenden
 - dem Kassenswart /der Kassenswartin den Fachwarten
 - dem/der Bootshauswart/in
 - dem/der Wandersportwart/in
 - den Abteilungsleitern/leiterinnen
 - dem/der Beauftragten für Presse und Öffentlichkeitsarbeit
 - bis zu drei weiteren Beisitzern/Beisitzerinnen für besondere Aufgaben der Jugendvertretung
 - dem/der Vertreter/in der GPCJugend (Der/die Vertreter/in der GPCJugend wird von der Jugendversammlung gewählt und bedarf der Bestätigung durch die JHV)
- 2) Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder und die Abgrenzung der Zuständigkeiten des Vorstands und des geschäftsführenden Vorstands regelt die Geschäftsordnung, die der Vorstand beschließt. Personalunion, außer im geschäftsführenden Vorstand, ist möglich.
- 3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Je zwei von ihnen, gemeinsam handelnd, vertreten den Vorstand.

§18 Pflichten und Rechte

- 1) Der Vorstand führt den Club und erfüllt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und nach Maßgabe der von der JHV und der MGV gefaßten Beschlüsse.
- 2) Auf JHV'en legt der Vorstand die Haushaltspläne vor und die Vorstandsmitglieder erstatten schriftlich Bericht über ihre Tätigkeiten.
- 3) Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen des Clubs teilzunehmen und ggf. das Wort zu ergreifen.

DER EHREN RAT

§19

- 1) Der Ehrenrat übt eine Schlichtungsfunktion aus. Er ist kein Beschlußorgan. Er besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und mindestens 5 Jahre Mitglied im GPC sind. Im Ehrenrat müssen beide Geschlechter vertreten sein.

- 2) Der Ehrenrat kann angerufen werden vom Vorstand, vom Vertreter der GPCJugend und von Mitgliedern des GPC.
- 3) Der Ehrenrat gibt sich eine eigene Ordnung.
- 4) Die Mitglieder des Ehrenrats werden von der JHV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Neuwahl. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

DIE GPC-JUGEND

§20

Die GPCJugend setzt sich zusammen aus den Kindern, den Jugendlichen und den gewählten Jugendvertretern/vertreterinnen. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Zuständigkeit unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen des GPC.

Oberstes Beschlussorgan der GPCJugend ist die Jugendversammlung (JV), die sich in Anlehnung an die Satzung des GPC eine Jugendordnung gibt. Diese bedarf der Bestätigung durch die JHV.

Die GPCJugend ist für die Bereiche der gemeinsamen, überfachlichen, sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung zuständig. Sie vertritt die Kinder und Jugendlichen des GPC gegenüber allen zuständigen Organisationen und Institutionen.

Haushaltsplan und Jahresrechnung der GPCJugend sind nach ihrer Annahme durch die JV in den Haushaltsplänen und Jahresrechnungen des GPC der JHV zur Bestätigung vorzulegen.

Gegen Beschlüsse der GPCJugend kann der geschäftsführende Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Sie sind an die JV bzw. den Vertreter der GPCJugend zurückzuverweisen. Finden sie dort ihre erneute Bestätigung, entscheidet eine MGV endgültig.

ALLGEMEINE SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§21 Beschlussfassung

- 1) Jedes Vereinsmitglied hat nur eine Stimme. Stimmen sind nicht übertragbar.
- 2) Beschlüsse in allen Sitzungen und Versammlungen werden bis auf die in Absatz 3 genannten Sonderfälle mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 3) Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden in folgenden Fällen:
 - Satzungsänderungen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Auflösung des GPC oder Anschluss des GPC an einen anderen Sportverein.

§22 Wahlen

- 1) Der Vorstand, der Ehrenrat und die Kassenprüfer werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Hierzu werden in der Geschäftsordnung zwei Wahlgruppen eingeteilt, so dass jedes Jahr jeweils eine Hälfte der Vereinsämter zur Wahl steht.
- 2) Ist der/die zu Wählende bei der Wahl nicht anwesend, soll die schriftliche Einverständniserklärung vorliegen, im Falle der Wahl, das Amt anzunehmen.
- 3) Die Amtszeit endet jeweils mit der Neuwahl durch die JHV. Scheidet ein Mitglied aus einem Vereinsamt vorzeitig aus, so wird dieses Amt vom Vorstand bis zur nächsten JHV kommissarisch besetzt.
- 4) Wiederwahl ist zulässig, bei Kassenprüfern jedoch nur bis zu einer durchgängigen Amtsdauer von sechs Jahren.

§23 Protokollführung

- 1) Von der JHV, der MGV und von Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
- 2) Die Protokolle der JHV sind allen Mitgliedern zuzusenden.
- 3) Die Protokolle von MGV werden durch Aushang bekannt gegeben. Die Protokolle von Vorstandssitzungen sind bei der nachfolgenden Sitzung schriftlich vorzulegen.
- 4) Wird innerhalb von 20 Tagen nach Zusendung bzw. Aushang der Protokolle kein schriftlicher Einspruch erhoben, so gelten diese als genehmigt.

§24 Kassenprüfung

Die beiden von der JHV gewählten Kassenprüfer prüfen die Kassenbücher und Unterlagen des GPC nach Abschluss des Geschäftsjahres. Sie können darüber hinaus jederzeit die Kassenbücher und die Unterlagen prüfen. Sie sind nur der JHV verantwortlich und keinen Weisungen unterworfen.

Die Kassenprüfer fertigen über das Ergebnis der Prüfungen Niederschriften an, die sie der JHV und dem Vorstand zur Kenntnis geben. Bei Beanstandungen muss der Vorstand unverzüglich Abhilfe schaffen.

§25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres.

§26 Auflösung, Fusionierung und Anschluss

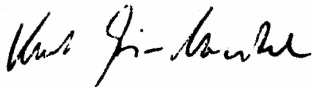
Die Auflösung oder Fusionierung des GPC oder der Anschluss an einen anderen Sportverein kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigt Anwesenden beschlossen werden und auch nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen JHV.

Das Vermögen, das zum Zeitpunkt der Auflösung des GPC vorhanden ist, geht an den Stadtsportbund Göttingen, der es für gemeinnützige Aufgaben des Kanusports zu verwenden hat. Bei Fusionierung oder Anschluss an einen anderen Sportverein geht das Vermögen an den neuen bzw. den angeschlossenen Sportverein über.

§27 Rechtswirksamkeit und Inkrafttreten

- 1) Sollte eine Satzungsbestimmung rechtlich nicht wirksam sein, so wird dadurch nicht die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen berührt.
- 2) Diese Satzung tritt mit Beschluss der JHV in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 3. Februar 1990 einstimmig beschlossen.



(Kurt Bindbeutel)

Protokollführer



(Georg Hartwig)

Versammlungsleiter